

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.“ . Kurzform „KSV AJAX-NEPTUN Berlin 1879 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der „KSV AJAX-NEPTUN Berlin 1879 e.V.“ setzt die Traditionen der beiden Vereine „Köpenicker Sportverein e.V.“ und „SV AJAX Köpenick 1879 e.V.“ fort.
3. Der Verein ist Mitgliedschaft im „Landessportbund Berlin e.V.“ sowie Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Der Vorstand bzw. die Vorstände der Abteilungen vertreten den Verein in den Fachverbänden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Fußball, Handball, Gymnastik, Kegeln, Radsport, Schwimmen/Wasserball, Tischtennis, Triathlon, Volleyball u.a. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen alle Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart können Abteilungen und Sportgruppen gegründet werden.
2. Die Abteilungen sind in der Haushaltsführung selbständig und regeln ihre finanziellen und sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
3. Die Sportgruppen sind in der Haushaltsführung unselbständig. Die finanziellen und sportlichen Angelegenheiten der Sportgruppen werden durch den Vorstand des Vereins oder durch die Vorstände der Abteilungen geregelt, an die sich die Sportgruppen angeschlossen haben. Jede Sportgruppe wählt einen Vertreter (Leiter der Sportgruppe), der die Sportgruppe gegenüber dem Vorstand vertritt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Dem Verein kann ein Zweigverein (? 21 BGB) als eingetragener (rechtsfähiger) Verein angehören. Die Satzung des Zweigvereins darf nicht gegen die Satzung des Hauptvereins verstoßen.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. über die Aufnahme entscheiden die jeweiligen Vorstände. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mitglieder gehören einer Abteilung oder Sportgruppe an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung
5. Der Austritt ist den jeweiligen Vorständen gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßen Pflichten,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 1. c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 2. d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem betroffenen Mitglied wird die Möglichkeit der Rechtfertigung vor dem Vorstand eingeräumt.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten, Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die den Verein schädigen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen sind ermächtigt, darüber hinaus gesonderte Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu erheben.
4. Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder gegenüber des Sports, bei besonderen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, Unfällen, Diebstählen oder sonstiger Schädigungen.

§ 7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins und
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang des Bescheids den Beschwerde-Ausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Abteilungen und Sportgruppen zusammen. Jede Abteilung und Sportgruppe entsendet mindestens einen Delegierten. Je 10 Mitglieder einer Abteilung oder Sportgruppe kann ein weiterer Delegierter an der Versammlung teilnehmen. Die Delegierten werden in der Mitgliederversammlung der Abteilungen und Sportgruppen gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1.
 2. a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Zweckänderungen erfordern eine Mehrheit von 90 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

11. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) 20 v.H. der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

13. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsänderungen auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Andere Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlungen im Beitragsrückstand sind, besitzen kein Stimmrecht.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11

● *Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
dem Kassenwart
dem Sportwart
dem Jugendwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne ? 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Dem erweiterten Vorstand des Vereins gehören neben dem Vorstand die Abteilungsleiter und die Leiter der Sportgruppen bzw. deren Vertreter an. Der Vorstand beruft nach Bedarf den erweiterten Vorstand ein. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 12

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13

Ausschüsse und Kommissionen

1. Ausschüsse Bestehen aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder einer Kommission angehören dürfen.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt wird.
3. Der Beschwerdeausschuss ist generell zu wählen.
4. Kommissionen bestehen aus erwachsenen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen und dürfen keinem Ausschuss angehören

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand, einem Ausschuss oder einer Kommission angehören dürfen. Sie bleiben im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15

Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß 2. dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

§ 16

●*Inkrafttreten*

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.1996 beschlossen. Satzungsänderungen lt. Mitgliederversammlungen vom 02.02.2000, 27.11.2004 und 12.08.2008 wurden in diese Satzung eingearbeitet.